

Varia

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **22 (1926)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lung umfasst die Zeit vom Jahre 1472 bis zum Tode des Herzogs in der Schlacht bei Nancy. Ist auch der Verfasser mit den grossen Zusammenhängen und den diplomatischen Verhandlungen und Ränken wohl vertraut, deutet er sie doch nur an, wogegen er das äussere Geschehen bewusst in den Vordergrund setzt. So ist ein anschauliches und packendes Zeitgemälde entstanden. Unter den 6 Bildtafeln verdient die mustergültige Reproduktion des Gastmahls in Trier aus Schillings Berner Chronik alle Anerkennung.

Hans Morgenthaler.

Varia.

Das Duzen der bernischen Amtleute in obrigkeitlichen Schreiben.

Mit dem vertraulichen *Du* wurden jahrhundertlang die bernischen Landvögte in den von Schultheiss, kleinem und grossem Rat an sie gerichteten Schreiben angedet. Das war noch der Fall in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, als anderswo die Titulatur bereits ihre üppigsten Blüten getrieben hatte. So ist z. B. die Erneuerte Landschulordnung dem „lieben Vogt“ mit folgendem Schreiben zugeschickt worden: „Dieweil die nohtwendigkeit es erforderet hat, habend wir eine durchgehende Ordnung der Schulen unsers Teütschen landts aufsetzen und in druck verfertigen laßen, wie *du* auß den beylagen ersehen hast. Welche wir *dir* hiemit überschickend, mit dem befehl, fleißige hand obzuhalten und unsere Kirchen- und Schul-diener in *deiner* Amtsverwaltung dahin anzumachen, daß sie derselben getreüwlich nachkommend, zu welchem end nicht allein *du* für *dich* ein Exemplar nemmen, sondern auch einem jeden Pedigkanten und Lehrmeister eines zustellen sollst, der Meinung, daß ein jeder es seinem successoren hinderlassen und keiner dasselbe mit sich wegnehmen solle.

Datum, den 25. Januar 1720.“

Dieses Duzen wurde schliesslich doch mehr anstössig, als vertraulich empfunden, und so geschah es, dass nachdem in den Oster-Verhandlungen des Jahres 1747, am 29. März, erkannt, statuiert und angeordnet worden war, den Amtleuten eine solche Titulatur zu geben, die beides dem hohen Stand und auch den Amtleuten angemessen sei, darauf hingewiesen wurde, dass „das biß hero von Standts wegen gepflogene so genante Duzen, in denen an sie abgegebenen oberkeitlichen Schreiben anstößig und anders eingerichtet werden könnte“. Es wurde beschlossen, meinen gnädigen Herren, d. h. dem kleinen oder täglichen Rat, zu überlassen, das Gutfindende anzuordnen. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist ein im Polzeibuch XIII,

270—274 eingetragenes Dekret, das das Duzen abschafft und sowohl für die deutschen, als welschen Amtleute eine bestimmte Titulatur festsetzt. Dem Dekret, das hier zum Abdruck gebracht wird, geht die Abschrift des erwähnten Ratsbeschlusses voran, wobei der Kopist glaubte, das „Duzen“ in „Tautzen“ korrigieren zu müssen!

Decret

Was für eine Titulatur denen H. Amtleüthen sowohl in denen Amts Patenten, als oberkeitlichen schreiben in das künfftige zu geben ist.

• Zedel an Mh. Staatsschreiber Mutach.

Demnach Mgh. in folg hochoberkeitlicher Erkantnuß und befelchs vom 29. passati heütigen Tags vorgenommen und behandelt das Ihnen überlassene pensum, wie denen hinfüro erwehlenden und zukünfftigen Herren Amtleüthen in ihren zu ertheilenden Amtspatenten und an Sie abgebenden schreiben eine durchgehends gleiche und mehrere Titulatur ertheilt werden solle, die beides dem Hohen Stand und auch denen Herren Amtleüthen angehehm —

Habend Hochgedacht mgh. nach gewaltenen reflectionen befunden, hiemit auch fürs künfftige zu einer beständigen Regul und richtschnur erkennt und angeordnet, daß hinfüro und von nun an ohne unterscheid allen und jeden Herren Amtleüthen die Burger und Standtsglieder sind, sowohl in ihren Amts patenten, (welche mit nächstem auch in eine bessere Form werden eingerichtet werden) als aber in denen an Selbige abgebenden Oberkeitl. schreiben und Missiven nachfolgende Titulatur gegeben werden solle, als namlichen In der anred und salutation *WohlEdel gebohrner, lieber und getreüer Amtsmann*. In der auff- und überschriift aber, wie volget:

Dem WohlEdelgebohrnen, Unserem lieben und getreüen Großen RahtsVerwandten N. N. Vogten, Landvogten, Castlahnen zu N. N.

Und weilen die amtspatenten für die HH. Amtleüthen weltschen Landts auff Französisch expedirt werden, so habend Ihr Gn. hiemit beliebt und angenommen, daß in selbigen diesen HH. Amtleüthen hinfüro der Titul *Le Noble et Genereux notre cher et feal N.N.* beygelegt werden solle, deßgleichen haben Ihr Gn. auch anständig und fürs künfftige immerhin gegen alle und jede Herren Amtleüth Teütsch und Weltschen Lands observieren zu lassen nöhtig befunden, daß in denen an Sie abgebenden oberkeitlichen Schreiben im Context durchaus der *numerus pluralis* und nicht *singularis* solle gebraucht werden, folgsam *das sogenannte bißhar geübte Duzen für eins und allemahl hiemit aboliert sein*. Alles der beiläuffigen meinung, daß im übrigen und soviel es andern Ihr Gn. Amtleüth betrifft, die nicht Burger noch deß Stands sind, es bey dem alten bißhar gepflogenen Stilo und Titulatur unabgeenderet verbleiben und nichts neües eingeführt werden solle.

Indemme nun bey sobewandten Dingen Mgh. den Rächten, wan dero Ehren Glieder sich auff Gesandschafften befinden, oder sonsten Ihnen von Oberkeitswegen zugeschrieben wird, gleichfahls eine mehrere Titulatur, als

biß hihin gepflogen worden, gebühren will, als haben Ihr Gn. hiemit beliebt und angeordnet, daß in allen solchen fällen, wie nicht weniger in denen auff Sie stellenden Creditiven und wo es sonsten immer erforderet werden mag, Ihren Ehren Gliederen der Titul *Wohlgebohren* solle zugeheilet und gegeben werden. Dessen alles nun Er Mh. Stadtschreiber nachrichtlich verständiget werde, mit gesinnen, zu verschaffen, daß hinfüro und von nun an man in der Canzley sich demnach in allem conformiere. Wie dann zu veranstalten, Er Mh. bestens wüssen werde.

Zedel an alle Cammer und oberkeitl. Dycasteria, von welchen aus die H. Amtleüth schreiben zu empfangen haben können, Sie dieser neüw eingeführten verbesserten Titulatur nachrichtlich und zum Verhalt verständigen.
Actum, den 20. Aprilis 1747. Canzley Bern.“

A. F.

Starke Verbreitung der sog. Täufer-testamente.

(Vgl. Bll. f. bern. Gesch. XVIII, 338 und XIX, 1.)

Aus den Verhandlungen des Kapitels Burgdorf, vom 2. Juli 1716: „Gravamen. Wie zu handeln, wann teufferische verfälschte testament oder Büecher bey nit teufferischen leüthen gefunden werden, da bey wegnemung solcher bey nit teufferischen leüthen ohne ersatzung oder dargebung anderer testamenten große alteration erfolgen wurde. Weißwegen Eüwer Gnaden underthänig gebetten werde, gute testament anzuschaffen auß ihrer liberalitet, umb selbige gegen die falschen auß zu wechseln, zu mahl der falschen zimlich vihl im land gefunden werden.“

A. F.

Das Samstagsblättlin soll den Verstorbenen keine Lobrede halten.

1734, September 15: Zedel an H. Großweibel. Vor ihr Gnaden seye der Anzug beschehen, was maßen in dem Ordinari Samstagsblättlin observirt worden, daß nun und dan bey Einrukung der Verstorbenen man darin sich auff deren Lobreden und Panegyricum legen thüye. Wie nun dieses nicht nur bereits verboten, sondern ohne dem eine sach, die sich nicht darin schicket, alß habend Ihr Gnaden ihme hiemit befehlen wollen, den Correspondenten dieses Blättilns vor sich zebescheiden und ihme zu insinuiren, daß er sich dessen für eins und alle mahl müßige, es sehe an, wen es wolle. So er aber der Abgestorbenen Civil- oder Militar-Bedienung beyfüegen wolle, mögendt Ihr Gnaden solches wohl zugeben.

Welches nun zu veranstalten er, Herr Großweibel, bestens wüssen werde.
(Rats-Manual 144/455.)

Diesem Protokoll hatte der Registrator des Ratsmanuals obigen Titel gegeben. Das Blättlein, das einen Verweis erhielt, ist sehr wahrscheinlich das von den Notaren Samuel Fueter und Sigmund Wagner herausgegebene „Bernisches Avis-Blättlein, Samstags“.

A. F.